

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Fluxguide Ausstellungssysteme GmbH

Gültig ab: Jänner 2014.

Letzte Aktualisierung: Jänner 2019.

1. Allgemeine Grundlagen

1.1. Geltungsbereich

- 1.1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden die Grundlage aller mit Fluxguide Ausstellungssysteme GmbH (Handelsregister-Eintrag FN403869a) als Auftragnehmer (AN) abgeschlossenen Verträge. Diese AGBs bilden einen integrierten Bestandteil jedes Vertrages seitens des AN.
 - 1.1.2. Dies gilt ungeachtet allfälliger Verweise des Auftraggebers (AG) auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen welcher Art auch immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, die zu diesen AGB in Widerspruch stehen, denen keinerlei rechtliche Wirkung zukommt, gleichgültig ob, wann und in welcher Form dem AN diese zur Kenntnis gebracht wurden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der vorliegenden Bedingungen sind nur für diese wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorangehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung des AN.
 - 1.1.3. Diese AGBs gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
 - 1.1.4. Stillschweigen zu Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des AG gilt keinesfalls als Zustimmung zur Geltung dieser Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des AG.
 - 1.1.5. Diese AGB gelten für Lieferungen von allen Komponenten eines Vertrages zwischen AN und AG (Beratung, Hardware, Software) in Form von Kauf, Miete und Dienstleistungen an den AN. Die Leistungen des AN erstrecken sich insbesondere auf Beratung, Konzeptionsleistungen, Softwarelizenzen, Programmierleistungen, maßgeschneiderte technische Anpassungen, Testing, Abnahme, Wartung oder Schulung. Weiters auf Konfiguration, Endfertigung, Software-Bespielung und Lieferung von Hardware.
 - 1.1.6. Die rechtliche Grundlage der Vertragsbeziehung zwischen AG und AN bildet sowohl (a) ein zu Grunde liegendes Auftrags-Angebot, als auch (b) die vorliegenden AGB.
 - 1.1.7. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen
- 1.2. Änderungen
- 1.2.1. Bei Beauftragung des AG und bei Änderungen dieser AGB übergibt oder übermittelt der AN dem AG auf sein Verlangen, für die ihn betreffende Leistung, kostenlos ein Exemplar.
 - 1.2.2. Geänderte AGBs gelten als abgenommen sofern der AG den geänderten AGB nicht schriftlich und begründet binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe widerspricht.

2. Beauftragung / Zustandekommen des Vertrags

- 2.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind sämtliche Auftrags-Angebote des AN freibleibend und unverbindlich und verpflichten den AN nicht zur Leistung. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 2.2. Der Umfang der Leistungserbringung bezieht sich ausschließlich auf die vom AN in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigten Angaben bzw. die Spezifikationen laut Auftrags-Angebot. Die Angaben in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Preislisten oder Websites sind unverbindlich.
- 2.3. Mit der Beauftragung erklärt der AG verbindlich seine Zustimmung zu dem zu Grunde liegenden schriftlichen Auftrags-Angebot, sowie zu den hier vorliegenden AGBs.
- 2.4. Der AN ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Auftrags-Angebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen

oder die Annahme der Bestellung aus wichtigen technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen abzulehnen. Weiters kann der AN zum Nachweis der Identität und Bonität des AG die notwendigen Unterlagen und Urkunden einholen bzw. einfordern; der AN ist nicht verpflichtet, eine Bestellung anzunehmen, wenn der AG mit Zahlungsverpflichtungen aus vorangegangenen Bestellungen in Verzug ist, der AG Verpflichtungen dieser AGB verletzt hat oder gleichwertige Ablehnungsgründe vorliegen. Der Ablehnungsgrund wird dem AG vom AN mitgeteilt.

- 2.5. Der Vertrag kommt zustande, sobald der vom AG schriftlich oder mündlich erteilte Auftrag vom AN schriftlich, per E-Mail angenommen oder vom AN der Bestellung durch Start der Umsetzung tatsächlich entsprochen wurde. Als Tag des Vertragsabschlusses gilt der Absendetag der Beauftragung, im Falle tatsächlicher Entsprechung der Absendetag der Leistung.
- 2.6. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Belieferung des AN durch dessen Vorleistungserbringer, der AN nicht oder nur teilweise zur Leistung verpflichtet ist.
- 2.7. Allfällige, für die Ausführung des Auftrages notwendige, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen sind vom AG zu erwirken. Der AG verpflichtet sich den AN diesbezüglich unverzüglich zu informieren und schad- und klaglos zu halten. Der AN ist nicht verpflichtet, mit der Ausführung des Auftrages zu beginnen, bevor die erforderlichen Genehmigungen rechtskräftig erteilt wurden.

3. Leistungserbringung

3.1. Allgemein

- 3.1.1. Der genaue Umfang der vom AN zu erbringenden Leistungen ist im zu Grunde liegenden Auftrags-Angebot festgelegt auf das sich die Beauftragung bezieht.
- 3.1.2. Leistungen des AN, die vom AG über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom AG nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils beim AN gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der beim AN üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den AG oder sonstige nicht vom AN zu vertretende Umstände entstanden sind.
- 3.1.3. Sofern nicht anders vereinbart, ist der AN weder verpflichtet, ein Benutzer-Projekthandbuch oder sonstige Dokumentation zu übergeben (z.B. bei Lieferung von Software oder Hardware), noch Schulungen zu halten.
- 3.1.4. Service-, Montage- und Reparaturaufträge gelten als in jenem Umfang erteilt, der zur Instandsetzung bzw. dem ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich ist, auch wenn sich die Notwendigkeiten einzelner Arbeiten oder Auswechslungen von Teilen erst im Zuge der Durchführung ergibt.
- 3.1.5. Teillieferungen, Vorauslieferungen, sowie deren Verrechnung, sind ausdrücklich zulässig.

3.2. System versus Daten

- 3.2.1. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass strikt zwischen *System* und *Daten* unterschieden wird. „System“ bezeichnet jede Art von Leistung (Hardware, Software) die dem AG geliefert wird und besteht im wesentlichen aus schriftlich vereinbarten Funktionen (z.B. Software-Funktionen, App-Funktionen, Hardware-Spezifikationen). „Daten“ bezeichnet jede Art von elektronisch abgespeicherte Inhalte, die im Rahmen der gelieferten System-Komponenten verarbeitet und/oder visualisiert werden (z.B. Audios, Videos, Texte, etc.). Wurden keine gegenteiligen Vereinbarungen getroffen, ist der AG voll und ganz für Erstellung, Wartung und Upload der Daten in das System verantwortlich.

- 3.2.2. Generell ist die Lieferung von System-Komponenten nicht an die Verfügbarkeit bzw. Lieferung von Daten verknüpft - weder im Rahmen der Abnahme, noch im Rahmen der Leistungs-Verrechnung. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Daten vom AG zur Verfügung gestellt werden, bzw. in das System geladen werden.
- 3.2.3. Das Fehlen - ganz oder teilweise - von Daten ist kein Grund für den AG die Abnahme von System-Leistungen zu verweigern oder den entsprechenden Zahlungen nicht nachzukommen.
- 3.3. Weitergabe des Auftrages, Arbeitsgemeinschaften
- 3.3.1. Der AN ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrages nach seiner Wahl zur Gänze oder zum Teil Subunternehmer einzusetzen.
- 3.3.2. Sollte die Auftragserteilung an eine Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft erfolgen, so haften deren einzelne Mitglieder gegenüber dem AG nur für die von ihnen durchgeführten vertragsgegenständlichen Leistungen; insbesondere haften die einzelnen Mitglieder nicht auch für die gesamte Auftragserteilung zur ungeteilten Hand.
- 3.3.3. Sofern der AN auf Wunsch des AG Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem AG und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. Der AN ist nur für die von ihm selbst erbrachten Leistungen verantwortlich.
- 3.4. Fristen, Termine, Verzug
- 3.4.1. Die vereinbarten Leistungsfristen und Termine sind unverbindlich, sofern nichts anders vereinbart wurde. Diese beginnen mit Zustandekommen des Vertrages – wenn dieser aber von einer behördlichen Genehmigung abhängt, mit deren Erteilung. Die Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins macht den Vertrag nicht zum Fixgeschäft.
- 3.4.2. Wird aus alleinigen Verschulden des AN eine verbindliche Leistungsfrist um mehr als acht Wochen überschritten, so kann der AG dem AN schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest drei Wochen setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf ebenfalls schriftlich vom Vertrag zurücktreten.
- 3.4.3. Bei einem vom AN nicht zu vertretenden, vorübergehenden und nicht vorhersehbaren Leistungshindernis verlängert sich die vereinbarte Frist und verschiebt sich der vereinbarte Termin um den dieses Hindernis andauernden Zeitraum. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere bei behördlichen Maßnahmen, Arbeitskampfmaßnahmen, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, nicht vorhersehbarer Ausbleiben von Lieferungen durch Vorleistungserbringer (dies alles auch in Unternehmen, deren sich der AN zur Erfüllung dieses Vertrages bedient), sowie bei höherer Gewalt vor. Sofern der ursprüngliche Leistungstermin in einem solchen Fall bereits um acht Wochen überschritten wurde, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; diesbezügliche Schadenersatzansprüche des AG sind ausgeschlossen.
- 3.4.4. Kann die Leistung aus vom AG zu vertretenen Gründen nicht erbracht werden, so ist der AN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der AG eine ihm vom AN gesetzte angemessene Nachfrist, welche zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der AG dem AN die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für die infolge des Rücktritts vom Vertrag notwendige Rückabwicklung bereits erbrachter Leistungen zu ersetzen. Ist die Rückstellung der vom AN bereits erbrachten Leistungen unmöglich oder unzumutbar, so hat der AG dem AN deren Verkehrswert zu ersetzen. Des Weiteren muss der AG dem AN als Ersatz für den Rücktritt 20% der Auftragssumme in Form einer Abschlagszahlung bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt dem AN unbenommen.
- 3.4.5. Wurde bereits eine Leistung erbracht und tritt der AN aufgrund eines Zahlungsverzugs des AG nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, vom Vertrag zurück, so ist neben den in Punkt 3.4.4 erwähnten Aufwendungen vom AG eine Pönale von zumindest 20% des Kaufpreises als Mindestersatz zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt dem AN unbenommen.
- 3.5. Abnahme, Gefahrenübergang
- 3.5.1. Der AG wird die Leistungen vom AN unverzüglich abnehmen, sobald der AN die Abnahmebereitschaft mitteilt.
- 3.5.2. Die Leistungen vom AN gelten als abgenommen, wenn der AN die Abnahmebereitschaft mitgeteilt hat und (a) der AG die Abnahme erklärt hat, oder (b) wenn der AG nicht innerhalb eines Zeitraumes, der es ihm bei der geforderten sorgfältigen Prüfung erlaubt, wesentliche Fehler zu erkennen, spätestens jedoch nach 14 Werktagen, die Abnahme erklärt hat. Die Verweigerung der Abnahme hat unter Angabe von nach Kräften zu detaillierenden Mängeln schriftlich vom AG zu erfolgen.
- 3.5.3. Sowohl Abnahme als auch deren Verweigerung sind vom AG in schriftlicher Form zu leisten.
- 3.5.4. Nach erfolgter Abnahme ist seitens des AG keine Reklamation auf Leistungs-Spezifikationen aus dem zu Grunde liegenden Auftrags-Angebot mehr möglich. Andererseits gilt eine Leistung / ein Projekt als abgenommen, wenn vom Auftragnehmer alle im zu Grunde liegenden Auftrags-Angebot definierten Leistungen nachweisbar und mit bestem Wissen und Gewissen erfüllt wurden.
- 3.5.5. Für die Lieferung von jeder Art von Leistung (Software, Hardware, etc.) gilt, dass die operative Nutzung oder sonstige Verwertung dieser Leistungen durch den AG erst nach erfolgter Abnahme gestattet ist. Insbesondere gelieferte Software darf vom AG weder operativ genutzt, veröffentlicht, noch sonst wie verwertet werden solange keine Abnahme erfolgt ist.
- 3.6. Abnahme von Apps
- 3.6.1. Bei mobilen Applikationen (Apps) welche über elektronische Vertriebsplattformen - z.B. Apple iTunes Store oder Google Play („Appstores“) - veröffentlicht werden, bezieht sich die Leistungsfrist immer auf die Lieferung der Abnahme-fähigen Endversion der Software, nicht auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- 3.6.2. Bei Lieferung einer App ist das Anstossen des Veröffentlichungs-Prozesses („Approval-Prozess“) erst nach erfolgter Abnahme gestattet.
- 3.6.3. Sofern nicht anders vereinbart, werden Apps immer vom AN durch dessen App-Account in den entsprechenden Appstores veröffentlicht. Wurde explizit eine Veröffentlichung durch App-Accounts des AG vereinbart, so verpflichtet sich der AG dem AN einen Zugang zu diesen Accounts zu gewähren, damit der AN nach erfolgter Abnahme über die Accounts des AG den Approval-Prozess anstossen kann. Die Lieferung der zur Veröffentlichung und/oder Verwendung notwendiger Dateien ist generell nicht vorgesehen und muss gegebenenfalls explizit schriftlich vereinbart werden.
- 3.6.4. In jedem Fall ist die Abnahme (und die daran verknüpften Rechnungsforderungen) nicht mit der erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Veröffentlichung der App verknüpft. Demnach ist die Nicht-Veröffentlichung einer App kein gültiger Grund für den AG die Abnahme zu verweigern. Siehe hierzu auch die Bestimmungen bzgl. Haftungsausschluss unter Punkt 8.

3.7. Annahmeverzug Hardware

3.7.1. Für die Dauer des Annahmeverzugs des AG ist der AN berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des AG einzulagern. Der AN kann sich hierzu auch einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen. Während der Dauer des Annahmeverzugs hat der AG an den AN als Ersatz der entsprechenden Lagerkosten ohne weiteren Nachweis pro Monat pauschal 1% des Kaufpreises zu bezahlen. Der AN ist darüber hinaus berechtigt, anfallende höhere Lagerkosten zu fordern. Wenn der AG nach Ablauf einer ihr gesetzten angemessenen Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände verweigert oder erklärt, die Ware nicht abnehmen zu wollen, kann der AN vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der AN ist berechtigt als Schadenersatz eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht nach § 1336 ABGB: unterliegende Pönale von pauschal 20% des vereinbarten Kaufpreises zu fordern; die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt dem AN unbenommen.

3.8. Mitwirkungspflichten des AG

3.8.1. Der AG verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu treffen, die für die Erbringung der Leistungen durch den AN erforderlich sind. Der AG verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang des AN enthalten sind.

3.8.2. Bei Lieferung und Installation von Hardware ist der AG für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der AG für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt unbefugter Sorge zu tragen.

3.8.3. Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die vom AN noch zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG wird die dem AN hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den beim AN jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.

3.8.4. Bei der Lieferung von Software, deren Betrieb digitale Inhalte voraussetzt ist der AG voll und ganz für die Erstellung und den Upload der Inhalte verantwortlich (z.B. Texte, Audios, Video, etc.), sofern dies nicht anders vereinbart wurde. Fehlende oder fehlerhafte Inhalte sind jedenfalls kein Grund eine Abnahme als fehler- oder mangelhaft zu klassifizieren (siehe System versus Daten unter 3.2).

3.8.5. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des AG unentgeltlich.

4. Immaterialgüterrechte, Konkurrenz, Mitarbeiter

4.1. Allgemeines

4.1.1. Alle aus dem Patent-, Marken-, Musterschutz- und oder Urheberrecht abgeleiteten Rechte an den vereinbarten Leistungen oder sonst aus der Schaffung der dem AG zur Verfügung gestellten Leistungen stehen dem AN bzw. dessen Lizenzgebern zu, sofern nicht anders vereinbart.

4.2. Nutzung und Verwertung von gelieferter Software

4.2.1. Der AG erhält lediglich das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die gelieferten Leistungen nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikationen im vereinbarten Umfang zum vertragsgegenständlichen Zweck zu benutzen. Sofern nicht anders vereinbart, beschränkt sich der Verwertungsumfang auf den Betrieb des AG.

4.2.2. Alle anderen Arten der Verwertung der Software, insbesondere die Verbreitung der Software (offline oder online) sowie deren Vermietung und Verleih bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AN.

4.2.3. Eine Übertragung des Source Codes (Quellcode) vom AN an den AG ist - sofern nicht anders vereinbart - nicht geschuldet. Der Source Code bleibt im uneingeschränkten Eigentum des AN. Das Angebot inkludiert Software-Lizenzen für Fluxguide-Software-Module (für Apps und CMS), die als technische Grundlage der Entwicklung fungieren.

4.2.4. Die vom AN zur Verfügung gestellte Fluxguide Software und Materialien sind urheberrechtlich geschützt und nicht an Dritte weiter zu geben. Dies gilt auch für Angebote, Ausführungsunterlagen, Pläne oder Skizzen, Muster, Kataloge, Abbildungen, Präsentationen, Unternehmenskonzept und Geschäftsmodell, Geschäfts- und Planungsdaten, Betriebsgeheimnisse (inklusive Passwörter und sonstige Zugangsdaten) sowie daraus gewonnene und ersichtliche Erkenntnisse und Ergebnisse und ausgetauschtes Know-how.

4.2.5. Es sein angemerkt, dass gelieferte Software auf Seiten des ANs urheberrechtlich geschützt ist und der Kauf nicht den Eigentums-Übergang der Software von AN an AG beinhaltet, sondern sich auf eine Nutzungslizenz für den AG bezieht (siehe 4.2.1). Das gilt auch dann, wenn Funktionen, Layouts oder Abläufe an den AG angepasst werden.

4.3. Verletzung dieser Rechte

4.3.1. Jede Verletzung dieser Rechte des AN zieht jedenfalls Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

4.4. Konkurrenz

4.4.1. Dem AN trifft kein Konkurrenzverbot. Der AN darf jederzeit im gleichen Geschäftsgebiet und gleichen Produktgebiet für Mitbewerber des AG tätig werden.

4.5. Mitarbeiter

4.5.1. Dem AG ist es während des aufrechten Auftragsverhältnisses und innerhalb von 18 Monaten nach Beendigung des Auftragsverhältnisses untersagt, Mitarbeiter oder Freelancer des AN abzuwerben oder direkt oder indirekt zu beschäftigen. Darunter fällt jegliche Art der selbstständigen oder unselbstständigen Beschäftigung eines Mitarbeiters des AN durch den AG oder mit ihm verbundenen Unternehmen (Konzerntöchter, -mütter, Beteiligungen etc.). Im Falle des Zuwiderhandelns steht dem AN ein Schadenersatzanspruch, der nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt, in der Höhe von EUR 100.000,- pro abgeworbenen Mitarbeiter/Freelancer zu. Die Pönale muss binnen 10 Werktagen ab Dienstbeginn bzw. Auftragsverhältnis vom AG an den AN zu überweisen ist.

5. Entgelt

5.1. Allgemein

5.1.1. Sämtliche Entgelte sind Nettopreise in Euro exklusive Umsatzsteuer (USt) soweit die USt nicht ausdrücklich angeführt ist und gelten bis auf Widerruf. Preisangaben sind - sofern nicht anders vereinbart - freibleibend.

5.1.2. Zusätzliche Leistungen wie insbesondere Updates, Upgrades, Systemunterstützung, Schulungen und Wartungsarbeiten an Lieferungen und Leistungen des AN, die über allfällige Verpflichtungen und Gewährleistungsansprüchen hinausgehen, sind gesondert zu beauftragen und werden gesondert zu den jeweils beim AN gültigen Sätzen verrechnet.

5.1.3. Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen prompt bei Erhalt fällig. Es wird ausdrücklich ein Zahlungsziel von 10 Werktagen ab Fälligkeit vereinbart, nach dem der Rechnungsbetrag auf dem Konto des

AN verbucht sein muss. Alle Zahlungen sind spesenfrei und ohne Abzug zu leisten. Überweisungen erfolgen auf Gefahr des AG. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des AG.

5.2. Zahlungsverzug, Lieferfristen, Anzahlung und Abnahmezahlungen

5.2.1. Der AN ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den AG in angemessener Höhe abhängig zu machen. Bei Zahlungsverzug ist der AN weiters berechtigt, mit der Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen bis zur Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des AG inne zu halten.

5.2.2. Dies gilt insbesondere für Lieferfristen bei Projektstart oder vor Teilprojekt-Phasen. Wird eine Teilzahlung als Voraussetzung des (Teil-) Projektbeginns definiert, werden sämtliche vereinbarte Terminfristen ungültig, falls der Rechnungsbetrag nicht vor Beginn des (Teil-) Projektbeginns auf dem Konto des AN eingegangen ist. Als Stichtag gilt das Valutadatum des Kontoeingangs beim AN.

5.2.3. (Teil-) Zahlungen welche an Abnahmen gebunden sind werden fällig sobald die unter 3.5 und 3.6 definierten Bedingungen einer erfolgten Abnahme erfüllt worden sind. Für die Lieferung von jeder Art von Leistung (Software, Hardware, etc.) gilt, dass die erfolgte Abnahme, sowie damit verbundene Zahlungsziele, in keinsten Weise an die tatsächliche Nutzung oder Verwertung dieser Leistungen (z.B. Einsatz von Hardware, Software oder Veröffentlichung von Apps) durch den AG geknüpft sind.

5.2.4. Sind Teilzahlungen vereinbart, so tritt bei Verzug mit nur einer einzigen Teilzahlung - auch ohne Verschulden des AG - Terminverlust ein und die gesamte Forderung wird sofort fällig.

5.2.5. Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen von derzeit 8% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank zu verrechnen. Die im Fall des Verzugs entstehenden und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten von Inkassobüros und Rechtsanwälten sind vom AG zu tragen.

5.2.6. Ist der AG mit der Zahlung oder Leistung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest zwei Wochen in Verzug oder verweigert der AG grundlos die Übernahme des Kaufgegenstandes, so treten die Rechtsfolgen nach Punkt 3.4.4 und 3.4.5 ein.

5.2.7. Darüber hinaus ist der AN berechtigt, die erbrachte Leistung (z.B. Hardware, Datenträger, Unterlagen) - soweit dies nicht unmöglich bzw. unzulässig ist - unter Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechtes des AG ohne gerichtliche Zuhilfenahme auf deren Kosten nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die vom AG hiermit eingeräumte Eigenmacht wieder in Besitz zu nehmen.

5.2.8. Bei Lieferung von Software-Systemen ist der AN berechtigt, durch geeignete Maßnahmen, den Zugang des AG zur Systemsteuerung und/oder zum Redaktionssystem („Content Management System“, CMS) zu sperren, falls der AG mit der Zahlung oder Leistung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest zwei Wochen in Verzug ist. Es steht dem AN zu, die ausgelieferten Systeme so zu konfigurieren, dass in diesem Fall bestehende Zugänge des AG zum System (z.B. CMS) automatisch gesperrt werden und erst nach Eingang aller offener Forderungen wieder freigegeben werden.

5.3. Eigentumsvorbehalt

5.3.1. Erbrachte Leistungen und Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts samt Nebenkosten im Eigentum des AN.

5.3.2. Der AG ist verpflichtet, die Leistung während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts behutsam zu behandeln und erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen und dies dem AN schriftlich nachzuweisen.

5.4. Elektronische Rechnungslegung

5.4.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form (z.B. als PDF-Datei per E-Mail) durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden. Der AG versichert, dass solche Rechnungen angenommen werden und Gültigkeit besitzen.

5.5. Sonstiges

5.5.1. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Forderungen sind vom AG innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, widrigenfalls die Forderung als anerkannt gilt. Vom AG erhobene Einwendungen gegen die Rechnung hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages, außer es handelt sich um Beanstandung offensichtlicher Fehler der Rechnung.

5.5.2. Gegen Ansprüche des AN kann der AG nur mit gerichtlich festgestellten oder vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nicht zu.

5.5.3. Der AG erklärt sich damit einverstanden, dass alle Zahlungen, die er leistet, zuerst auf entstandene Kosten, dann auf Zinsen und erst zum Schluss auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungen (insbesondere Waren) verrechnet werden. Allfällige Zahlungswidmungen des AG sind unbeachtlich.

6. Verfügbarkeit, Wartung, Support, Hosting

6.1. Definition

6.1.1. Ausgelieferte Leistungen (Hardware, Software, etc.) gehen nach Abnahme in die Obsorge des AG über und unterliegen der in Punkt 7 definierten Gewährleistung.

6.1.2. Alle weiteren Leistungen des AN unterliegen einem im Angebot definierten Support-, Wartungs- und Hosting-Vertrags („Support“). Support umfasst generell Leistungen wie Verfügbarkeit des AN, laufende Beratung, Software-Anpassungen im laufenden Betrieb, Hosting von Daten und Anwendungen auf externen EDV-Anlagen (z.B. Rechenzentren), sowie periodische Upgrades der ausgelieferten Software/Apps. Die genauen Leistungen welche innerhalb der Support-Leistungen subsumierbar sind, werden im gegenständlichen Angebot schriftlich festgelegt.

6.1.3. Support-Leistungen haben den Charakter eines Rahmenvertrags. Sofern nicht anders vereinbart, beginnt der Support unmittelbar nach erfolgter Abnahme (gemäß 3.5 und 3.6).

6.1.4. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Vertragslaufzeit des Supports beträgt 12 Monate. Der Supportvertrag kann nach der Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten zum Ende eines jeden Quartals mit einer Kündigungsfrist von 12 Wochen gekündigt werden.

6.1.5. Der Support berechtigt den AG, die im zu Grunde liegenden Angebot definierten Support-Leistungen im Umfang einer Monats-Stunden-Pauschale abzurufen. Sofern nicht anders vereinbart, beläuft sich die Support-Pauschale auf 1 Arbeitsstunde pro Monat. Nicht abgerufene Support-Stunden sind nicht von einem Monat auf einen anderen übertragbar oder anderweitig akkumulierbar.

6.1.6. Nach dem Aufbrauchen der Pauschal-Stunden eines Monats, oder sofern der AG keine Support-Pauschale beauftragt, werden alle vom AG beim AN bezogenen Leistungen (inkl. Telefonauskünfte, etc.) auf Stunden-

basis zu zu dem aktuell gültigen Stundensatz abgerechnet.

- 6.1.7. Der Umfang des Supports besteht ausschliesslich Personen-Aufwände des AN. Dies gilt auch bei (im Auftrags-Angebot und Beauftragung explizit zu definierenden) Hardware-Services wie Abwicklung von Garantiefällen, Reparaturen oder Anschaffung von Neugeräten. Anschaffungskosten von Hardware oder externe Reparaturleistungen sind aus dem Support explizit ausgeschlossen.
- 6.1.8. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Support-Pauschale 1 Jahr im Voraus zu entrichten. Die Entgelt-Bestimmungen entsprechen den Vereinbarungen aus Punkt 5 dieser AGB.
- 6.2. Verfügbarkeit, Störungsmeldung
 - 6.2.1. Der AN erbringt seine Leistungen mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Der AN kann allerdings keine Gewähr dafür übernehmen, dass seine Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.
 - 6.2.2. Der AG ist verpflichtet, Störungen an Leistungen und Lieferungen dem AN unter Angabe der möglichen Ursachen unverzüglich schriftlich anzeigen und diesem die Entstörung umgehend zu ermöglichen.
 - 6.2.3. Vom AG zu vertretende Störungen: Kann eine Entstörung aus Gründen, die im Einflussbereich des AG liegen, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, können daraus resultierende Folgen dem AN nicht angelastet werden. Der AG hat dem AN daraus entstandene Kosten zu ersetzen.
 - 6.2.4. Eine Störung ist insbesondere dann dem AG anzulasten, wenn die Störung auf Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe des AG oder Dritter zurückzuführen ist, wenn die Beeinträchtigung durch Computerviren beim AG verursacht wurde sowie wenn der AG oder Dritte die vom AN auferlegten Richtlinien und/oder Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten haben. Die Beweislast für die Einhaltung derartiger Vorschriften obliegt dem AG.
 - 6.2.5. Die Abwicklung von Garantiefällen, Gerätetausch, Neuanschaffung oder Reparaturen sind gesondert zu verrechnen, es sei denn dies ist in einer Hardware-Service-Vereinbarung anders geregelt. Die gilt insbesondere für für Geräte, die bei Auslieferung an den AG spezifisch Konfiguriert und/oder mit Software (z.B. einer App) ausgeliefert wurden. Werden solche Geräte Ausgetauscht oder neu angeschafft, so sind damit verbundene Konfigurations- und Installationsleistungen gesondert zu verrechnen, es sei denn dies ist in einer Hardware-Service-Vereinbarung anders geregelt.
 - 6.2.6. Der AN wird dem AG Unterbrechungen oder wesentliche Einschränkungen der vom AG in Betrieb befindlichen Systeme, soweit diese insbesondere zur Wartung, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, Verbesserung einer Lieferung oder einer Leistung oder Vermeidung von Störungen erforderlich sind, ohne schuldhaftes Verzug in geeigneter Weise mitteilen. Die Haftung des AN für diese Unterbrechungen ist ausgeschlossen, insbesondere bei Mängeln der Verfügbarkeit von Leitungen und Einrichtungen Dritter.
- 6.3. Hosting
 - 6.3.1. App Inhalte und CMS werden auf einem sicheren Cloud-Server des AN gehostet.
 - 6.3.2. Minimale Rechenleistung des Servers: 4GB RAM, 2 CPU Kerne.
 - 6.3.3. Garantiertes Netzwerkdurchsatz: In: 1 GBit/Sekunde, Out: 100 MBit / Sekunde.
 - 6.3.4. Garantierte Anzahl gleichzeitiger Unique-User: 5000 (fünftausend).
 - 6.3.5. Garantierte Content-Speicherkapazität: 20 GB.

7. Gewährleistung

- 7.1. Frist
 - 7.1.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (siehe Bestimmungen zur Abnahme in Punkt 3.5 und 3.6) und zwar auch dann wenn die Lieferungen oder Leistungen mit einem Gebäude oder mit Grund und Boden fest verbunden werden.
 - 7.1.2. Nach Ablauf der 2 monatigen Frist verfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche, sodass gegenüber dem AN kein Rückgriff gem. S 933b ABGB bzw. § 379 UGB vom AG geltend gemacht werden kann. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.
 - 7.1.3. Nimmt der Auftraggeber das Produkt ab und meldet binnen 14 Tagen keine Mängel, gilt das Produkt als abgenommen.
- 7.2. Mängelrüge, Untersuchungspflicht
 - 7.2.1. Gewährleistungsansprüche einschließlich Händlerregressansprüche des AG setzen die Erhebung einer schriftlichen, detaillierten und rechtzeitigen Mängelrüge voraus. Der AG ist verpflichtet, unverzüglich nach Erbringung der Leistung, diese auf Mängel zu untersuchen. Dieselbe Rügepflicht besteht auch bei verdeckten Mängeln, wobei die Rügeobliegenheit mit Entdeckung des Mangels ausgelöst wird. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen. Erfolgt keine rechtzeitige Rüge, so gilt die Ware als genehmigt, womit die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen ist.
 - 7.2.2. Den AG trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB ist ausgeschlossen.
 - 7.2.3. Behebung durch den AN: Der AN hat bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels zunächst nach seiner Wahl die mangelhafte Lieferung oder Leistung oder deren mangelhaften Teile zu ersetzen, an Ort und Stelle zu verbessern oder sich zwecks Verbesserung zusetzen zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.
 - 7.2.4. Der AN ist zur Gewährleistung nur dann verpflichtet, wenn der AG seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat. Gewährleistungsansprüche berechtigen den AG nicht zur Zurückhaltung seiner Leistung.
- 7.3. Rücktrittsrecht des AG
 - 7.3.1. Ist der AN nach wiederholten Versuchen und nach Setzung einer Nachfrist von mindestens sechs Wochen nicht in der Lage, den vertraglich vereinbarten Zustand herzustellen, so hat der AG das Recht, vom Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.
 - 7.3.2. Dem AG stehen aus Anlass des Rücktritts keine Schadenersatzansprüche gegen den AN zu.
- 7.4. Ausschluss der Gewährleistung
 - 7.4.1. Bei Lieferungen oder Leistungen, die durch eigenes Personal des AG oder durch Dritte nachträglich verändert werden, entfällt für den AN jegliche Gewährleistung, ebenso kann keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden übernommen werden, die insbesondere auf unsachgemäße Verkabelung, mangelnde Stromversorgung oder Klimatisierung und Bedienung sowie Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen durch den AG oder einen seiner Dienstnehmer sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
 - 7.4.2. Der AN steht darüber hinaus nicht für Störungen und Ausfälle auf Grund höherer Gewalt ein. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen,

die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Durch Bedienungsfehler oder widmungswidrige Verwendung seitens des AG oder seiner Dienstnehmer verursachte Fehler, Störungen oder Schäden sind nicht Bestandteil der Gewährleistung.

8. Haftung

8.1. Voraussetzungen

- 8.1.1. Außerhalb des PHG idgF beschränkt sich die Haftung des AN auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung des AN für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, Handlungen seiner Erfüllungsgehilfen und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG ist ausgeschlossen.
- 8.1.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei dem AN zurechenbaren Personenschäden, bei Schäden an Sachen, die dem AN zur Bearbeitung übergeben wurden und bei atypischen Schäden.
- 8.1.3. Gewährleistungs-, Nichterfüllungs- und Schadenersatzansprüche des AG setzen die Erhebung einer unverzüglichen schriftlichen und detaillierten Mängelrüge entsprechend Punkt 7.2 voraus.
- 8.1.4. Der AN haftet nicht für Schäden, die auf Handlungen Dritter oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.
- 8.1.5. Der AN haftet nicht für Qualitätsmängel gelieferter Produkte, hinsichtlich des vom AG gewählten Verwendungsortes oder der technischen Voraussetzungen, die der AG für die Verwendung geschaffen hat. Es liegt ausschließlich in der Verantwortung des AG, die räumlichen und technischen Voraussetzungen für die Verwendung der vom AN erbrachten Leistungen zu schaffen. Vom AN erbrachte Beratungsleistungen für die Schaffung der kundenseitigen technischen/räumlichen Voraussetzungen zur Verwendung gelieferter Produkte werden gesondert in Rechnung gestellt, auch wenn sie vom Angebot nicht umfasst sind.
- 8.1.6. Der AN ist nicht verpflichtet, Daten des AG oder Dritter, die ihm dieser zur Bearbeitung, zur Aufbewahrung oder zum Transport übergibt, auf deren Inhalt oder logischen Gehalt zu überprüfen. Erleidet der AN dadurch einen Schaden oder Mehraufwand, dass die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Daten rechtswidrige Inhalte aufweisen oder nicht in einem Zustand sind, der sie für die Erbringung der beauftragten Leistung tauglich macht, so haftet dafür der AG.

8.2. Haftungsausschluss Appstores

- 8.2.1. Für Verzögerungen oder Ablehnungen der Veröffentlichung durch einen Appstore übernimmt der AN keine Haftung. Das AG stimmt ausdrücklich zu, dass nachteilige Auswirkungen durch Handlungen oder Unterlassungs-Handlungen von Appstores ausserhalb des Wirkungsbereichs des AN liegen. Der AG verpflichtet sich dazu, den AN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

8.3. Eingesetzte Geräte und Einrichtungen

- 8.3.1. Der AG haftet für Beschädigung und Verlust von Geräten und Einrichtungen des AN, die der AN im Zuge der Erbringung seiner Lieferungen oder Leistungen in den Räumlichkeiten des AG aufgestellt hat, ohne Rücksicht auf die Ursache, somit auch bei höherer Gewalt, es sei denn, der Schaden wurde durch den AN oder dessen Beauftragte verursacht.
- 8.3.2. Die technische Funktionsfähigkeit von Hardware wird bei der Abnahme vom AG bestätigt. Nach Eigentumsübergang haftet der AG voll für die entsprechenden Hardware-Komponenten. Spätere Wartungs-, Reparatur- oder Austausch-Leistungen sind gesondert zu verrechnen oder über einen Support-Vertrag abzuwickeln.

8.4. Missbräuchliche Inanspruchnahme der Leistungen

- 8.4.1. Der AG verpflichtet sich, dem AN jeden Schaden zu ersetzen, den dieser aus einer nachgewiesenen Verletzung von Rechten Dritter durch den AG – insbesondere aufgrund patent-, marken-, musterschutz-, halbleiterschutz-, urheberrechtlicher so wie in diesem Zusammenhang stehende sonstiger Ansprüche (z.B. nach UWG) oder Ansprüche aufgrund von Persönlichkeitsrechten oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte erleidet.

- 8.4.2. Teile des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für eine außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die der AN mit Zustimmung des AG vereinbaren kann. Der AG darf diese Zustimmung nur aus wichtigen Gründen und nicht unbillig verweigern.

8.5. Haftungsbeschränkung der Höhe nach

- 8.5.1. Der Höhe nach ist die Haftung des AN für jedes schadenverursachende Ereignis, sofern nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht, gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit EUR 12.500,-, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit EUR 20.000,- beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.
- 8.5.2. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für vom AN in Verwahrung oder in Arbeit genommene Sachen, die hierbei abhanden kommen.

9. Vertragsdauer

- 9.1. Sämtliche Vertragsverhältnisse können vom AN, sofern nicht anders vereinbart, ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer drei monatigen Kündigungsfrist bzw. vom AG, sofern nicht anders vereinbart, unter Einhaltung einer sechs monatigen Kündigungsfrist, zum letzten eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 9.2. Der AN ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auch nur hinsichtlich einzelner Komponenten zu kündigen. Der AG ist zu einer solchen Kündigung nur berechtigt, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 9.3. Der AN ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen durch einseitige Erklärung jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wurde (das Beendigungsrecht kann unbefristet bis zur vollständigen Erbringung der Leistung geltend gemacht werden), wenn der AG wesentliche Geheimhaltungspflichten oder sonst wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt, oder wenn der AG untergeht/stirbt oder die Eigenberechtigung verliert.

10. Sonstiges

10.1. Geheimhaltung, Datenschutz, Referenz

- 10.1.1. Der AG ist zur Geheimhaltung aller in Ausführung eines Auftrages erlangten Informationen und Daten verpflichtet, sofern er nicht vom AN schriftlich von seiner Verpflichtung entbunden wurde.
- 10.1.2. Der AG stimmt ausdrücklich zu, dass der AN den Auftrag als Referenz benützen und zu Werbezwecken, Pressemitteilungen und ähnliches einsetzen darf.
- 10.1.3. Der AG stimmt ausdrücklich zu, dass seine mit dem erteilten Auftrag im Zusammenhang stehenden Daten vom AN verarbeitet und an mit dem AN verbundene Unternehmen übermittelt werden. Diese Zustimmung kann der AG jederzeit schriftlich an den AN widerrufen.
- 10.1.4. Der AG verpflichtet sich darüber hinaus, die geltenden Sicherheitsvorschriften des AN einzuhalten und auch alle sonstigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Der AG hat insbesondere die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, dass jederzeit die Bestimmungen der §§ 14, 15, 26 und 27 DSGVO eingehalten werden können und verpflichtet sich, dem AN auf Anforderung jene

Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des DSG 2000 und dieser Vereinbarung notwendig sind.

- 10.1.5. Für den Fall des Verstoßes gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen oder sonstige vereinbarte, Geheimhaltungspflichten durch den AG wird die Bezahlung einer vom Verschulden des AG und dem Nachweis nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht gem. § 1336 ABGB unterliegende Pönale in Höhe von 20% der Auftragssumme pro Verstoß vereinbart. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt unberührt.
 - 10.1.6. Die Verpflichtungen nach Punkt 10.1 bleiben auch nach vollständiger Erfüllung des Auftrages durch den AN und nach Beendigung aller Schuldverhältnisse bis fünf Jahre nach Beendigung aufrecht, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Bestimmungen eine unbefristete oder jedenfalls längere Verpflichtung erfordern.
- 10.2. Schriftform, Vertragssprache, Fristenlauf
- 10.2.1. Jegliche vertragliche Vereinbarungen, deren Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige Übereinkünfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit und der Unterfertigung von beiden Vertragsparteien, sofern zweiseitig. Auch das Abgehen von der Vereinbarung der Schriftform muss diese Voraussetzungen erfüllen.
 - 10.2.2. Elektronische Vertragserklärungen, andere rechtlich erhebliche elektronische Erklärungen und elektronische Empfangsbestätigungen gelten als zugegangen, wenn sie die Partei, für die sie bestimmt sind, unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Für die Fristgerechtigkeit und Wirksamkeit von Erklärungen ist deren erfolgter Zugang im Sinne dieser Bestimmung maßgebend.
 - 10.2.3. Der AG hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift dem AN umgehend mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem AG zugegangen, wenn sie an die vom AG zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der AG im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird der AN diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.
 - 10.2.4. Vertragssprache ist ausschließlich die deutsche Sprache.
- 10.3. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Interpretation
- 10.3.1. Es gilt für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Österreich. Der AN ist wahlweise berechtigt, den AG auch bei jenem Gericht zu belangen, welches nach den für den Staat, in welchem der AG seinen Sitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften örtlich und sachlich zuständig ist.
 - 10.3.2. Die Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht), sowie der Verweisungsbestimmungen des IPRG wird ausdrücklich ausgeschlossen.
 - 10.3.3. Die Anwendung der §§ 9 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1 und 2 ECG wird ausdrücklich ausgeschlossen.
 - 10.3.4. Überschriften in diesen AGB dienen lediglich der Übersichtlichkeit und interpretieren, begrenzen oder beschränken die jeweiligen Bestimmungen nicht.